

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 51 (1900)
Heft: 5

Artikel: Zum schweizerischen Forstgesetz
Autor: Seutter, A. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

51. Jahrgang

Mai 1900

N^o 5

Zum schweizerischen Forstgesetz.

Von A. von Seutter, Kreisförster in Harberg.

Die eidg. Räte haben den Entwurf zum Bundesgesetz betreffend die Obergerichts- über die Forstpolizei auf unbestimmte Zeit bei Seite gelegt mit der Begründung, diese Materie habe gegen die das Tagesinteresse und die finanziellen Kräfte vor Allem beanspruchenden Versicherungsvorlagen zurückzutreten.

Wenn der den Räten vorgelegte Entwurf nicht alle Wünsche der fachmännischen Kommissionsmitglieder und Experten berücksichtigt hat und wenn namentlich der Vorlage des Schweiz. Forstvereins nicht der erwartete Erfolg zu Teil wurde, so kann doch die Thatsache nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Mitarbeit des schweizerischen Forstpersonals — durch die genannten Fachmänner und den Forstverein, sowie wohl auch enthalten in den eingeholten Ansichtsäußerungen der Kantonsregierungen — stattgefunden hat.

Angeichts dieser Sachlage mag es nicht überflüssig sein, eine kleine Selbstprüfung vorzunehmen und sich zu fragen, ob und inwiefern wir selbst vielleicht den kühlen Empfang mitverursacht haben. Dabei wird man gut thun, die finanzielle Seite der Angelegenheit, wie solche in der Normierung der Bundesbeiträge für Verbauungen, Kultur- und Forstverbesserungsarbeiten ihren Ausdruck findet, als hauptsächlichsten Stein des Anstoßes im Auge zu behalten.

Haben unsere Anregungen zum Entwurf überall die Hauptsache, ein einheitliches und scharf ausgesprochenes Ziel im Auge gehabt? Sind sie nicht durch mehr nebensächliche Dinge belastet und in ihrer Durchschlagskraft beeinträchtigt worden?

Vom hierseitigen Standpunkt betrachtet, muß leider die erste Frage verneint werden.

Die produktive Hauptkraft des gegenwärtig bestehenden Bundesgesetzes von 1876 liegt in seinem Charakter als Schutzwaldgesetz und namentlich in den zu Gunsten des Schutzwaldes gewährten Bundesbeiträgen. Wenn auch die Ansicht, ein jeder Wald sei mehr oder weniger Schutzwald, verteidigt werden kann, so ist jedenfalls die Bedeutung und Wichtigkeit des Gebirgswaldes mit seiner Fähigkeit des Bodenschutzes und der Regulierung des Wasserabflusses eine ganz eminent höhere, als diejenige des Durchschnittswaldes in der Ebene und im Hügelland. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wurde das Bundesgesetz von 1876 ursprünglich nur auf den gebirgigen Teil der Schweiz ausgedehnt.

Mit der Abnahme der Waldbestände geht das Gebirgsthal mit seinen Hängen, soweit sie in die Region der Nutzpflanzenvegetation fallen, zunehmender Sterilität, Verwilderung und demzufolge Entvölkerung von Mensch und Haustier entgegen. Solche verderbliche Folgen drohen der Ebene und dem Hügelgebiet aus der Abnahme des eigenen Waldareals nicht; an ihre Stelle können Ueberschwemmungen treten, die ihrerseits eine Folge der Entwaldung oder ungenügender Bewaldung der Hügelgebiete sein können, bei uns in der Schweiz aber öfter wiederum ihren Ursprung im Gebirge nehmen. Wer immer während längerer Zeit im Gebirge gelebt hat, der kennt aus eigener Anschauung die furchtbaren Verwüstungen der Gewässer als Folge der Entwaldung der Berghänge. Die Bändigung der Wildwasser bildet oft geradezu ein kulturhistorisches Hauptmoment, einen Wendepunkt in der Entwicklung einer Thalschaft. Darüber könnten gewiß die Techniker berichten, welche laut jüngsten Zeitungsmeldungen in stattlicher Zahl den Kanton Graubünden bereisen zum Zwecke der Nutzbarmachung von Wasserkräften. — Des Öftern ist schon darauf hingewiesen worden, welche Unsummen die Flußkorrekturen der Schweiz verschlingen, ohne daß dem Uebel an seinem Ursprung damit in ausreichendem Maße gesteuert werde. Vieles ist mit Hülfe des Bundes und der Kantone in Verbauung und Aufforstung verrückter Hänge im Einzugsgebiet der Gewässer schon geschehen: im Vergleich zur enormen Flächenausdehnung dieser Einzugsgebiete und zum vorhandenen Bedürfnis erscheint dieses Viele leider nur allzu gering.

Vergleichen wir den Gebirgswald mit dem Wald der Nieder-

ungen in Bezug auf sein Erträgnis, so kann man kurzer Hand sagen, im Großen und Ganzen ist der Erstere ein Schutzwald, der Letztere ein Nutzwald. Dieser Unterschied wächst im Hochgebirg soweit an, daß der Wald in gewissen Lagen unproduktiv (an Geldertrag) wird, abgesehen vielleicht von der Deckung von Alpbedürfnissen; kommt an solchen Orten noch der Förster mit Kultur- und andern Anforderungen, so wird der Waldertrag negativ.

Ein drittes, ungemein wichtiges Moment der Vergleichung unserer Waldungen im Gebirg und in den Niederungen bietet die grundverschiedene Behandlungs- und Benutzungsweise: In den Niederungen ist der Wald seines Wertes wegen geschätzt und mehr oder weniger gut gepflegt; die gesetzlichen Bestimmungen und die Gesinnung der Bevölkerung gewährleisten seinen Bestand; die Kantone sorgen nach Kräften für zunehmende Pflege und intensivere Bewirtschaftung wenigstens der öffentlichen Wälder. Im Hochgebirg ist, wenn nicht überall, so doch an manchen Orten das Gegenteil der Fall; hinzu kommt als fernerer schädigender Faktor der vielfach unregelmäßige Weidgang, der das vitale Hauptinteresse des Bergbewohners ausmacht: der Forstbeamte hat nicht selten Mühe, die Erhaltung und Respektierung der mit Staatsbeiträgen ausgeführten Werke durchzusetzen; dem Herabsteigen der obern Waldvegetationsgrenze ist kein Ziel gesetzt.

Nach dem Gesagten erscheint es kaum zweifelhaft, wo das Eingreifen des Bundes am notwendigsten und dringendsten ist. Wir verstehen wohl den Standpunkt derer, die da sagen: „das Eine thun und das andere nicht lassen,“ und können es nur begrüßen, wenn das kommende Bundesgesetz den Kantonen Handhaben und Stütze gibt zur Durchführung von Maßregeln, die Fortschritte in der Bewirtschaftung und Benutzungsweise der Waldungen der Niederungen bezwecken. Nur sollten zur Erhöhung des Ertrages der Nutzwaldungen diejenigen Werke, welche dem Landeschutz dienen, nicht Mittel entzogen werden.

Die obigen Erörterungen tendieren auf eine etwaige Einschränkung des Begriffes „Schutzwald“. Trotzdem man sich Mühe gegeben hat, im Entwurf Bundesgesetz diesen Begriff gegenüber Art. 4 des Gesetzes von 1876 etwas schärfer zu definieren, sind dennoch nach-

träglich auffallend verschiedene Auslegungen erfolgt. Es kann auf den Laien keinen vorteilhaften Eindruck machen, wenn die Forstleute unter sich dem Worte Schutzwald, das aller Welt geläufig und durch die Gesetzgebung sanktioniert ist, derartig verschiedene Auslegung geben. Die Ausscheidung von Schutzwaldungen in kleineren Gebieten mag schwierig sein, einfacher und verständlicher ist es, ganze Landesteile auszuschneiden mit Berücksichtigung der orographischen Verhältnisse.

Zur Erleichterung dieser Ausscheidung und um eine bessere Konzentrierung der vorhandenen Kräfte und Mittel auf bestimmte Ziele zu ermöglichen, mögen zum Schluß folgende Erwägungen dienen.

Es ist schon seit mehreren Jahren bei den eidg. Räten die Erkenntnis zum Durchbruch gekommen, daß mit der Korrektur der Thal-Flußläufe nicht Alles gethan sei. So wurde z. B. eingangs der neunziger Jahre dem Bundesbeschluß betr. Subventionierung der Maggia-Korrektur die Bedingung einverleibt, daß im Einzugsgebiet dieses Flusses (Maggiathal mit Seitenthälern) außer der Durchführung von einem Duzend bereits genehmigter Aufforstungsprojekte weitere 400 ha aufzuforsten seien. Seither sind wahrscheinlich andere ähnliche Beschlüsse erfolgt.

An Stelle derart allgemein gehaltener Vorschriften dürfte wohl besser ein zielbewußteres Verfahren treten, ungefähr in der Weise, daß für jedes Flußgebiet ein generelles Projekt der notwendigen Vorkehren in Aufforstungen, Verbauungen, Korrektionsarbeiten mit Einschluß von Expropriationen zur Aufforstung, allfälligen Gebietsaustauschen, Verbesserungen und erhöhtem Schutz schon bestehender Waldungen nebst Regulierung des Weidganges im Einzugsgebiet, Alles mit generellem Kostenvoranschlag ausgearbeitet würde. Angesichts der speciellen Verhältnisse vieler Gebirgswaldungen und Weiden muß hierbei die Expropriation von Grundstücken mancherorts geradezu als „conditio sine qua non“ der Durchführung einer rationellen Regulierung bezeichnet werden.

Man würde auf diese Art zu einem Flußregulierungskataster gelangen, wobei dahin zu wirken wäre, die tiefer liegenden, wertvolleren Steuerobjekte zur Beitragsleistung an die Arbeiten im Einzugsgebiet heranzuziehen. Außerdem aber würde dadurch der oft so

verhängnisvollen Stückarbeit vorgebeugt; jeder Teil eines Regulierungswerkes müßte als Bestandteil des Ganzen ins Auge gefaßt und behandelt werden. Die Behörden aber erhielten dadurch zu ihrer Verfügung ein Material, das gestatten würde, einen wertvollen Überblick über die Anforderungen zu gewinnen, welche jede Landesgegend in vorwürflicher Richtung für die Zukunft erheben könnte, und eine zweckmäßige Verteilung der Arbeit und der Lasten vorzunehmen.

Zur Verfolgung dieser Ziele wäre allerdings ein Bundesgesetz „sur le régime des eaux et des forêts“ besser geeignet, als ein solches „betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei“.

Wenn demselben alsdann noch ein Gesetz über den Weidgang folgen sollte, das nicht nur Beiträge an alle möglichen Weideverbesserungen, sondern die Regulierung des Weidganges selbst enthalten würde, so könnte sich das Gebirge über mangelnde Vorsorge des Bundes nicht beklagen. Frankreich ist auch in dieser letztern Richtung schon an der Arbeit.



Ein stattlicher Wachholder.

(Zur Abbildung.)

Der gemeine Wachholder zieht, wenigstens der Dimensionen wegen, die Aufmerksamkeit des Forstmannes selten auf sich. Wir treffen ihn gewöhnlich als bescheidenen Strauch. Im Wald, wo er dem Weidgang entrückt ist, nimmt er gedrungenen Regelwuchs an und erinnert an die Cypresse. Auf der Weide wächst er in die Breite, spreitet die mit stachelichten Nadeln bewehrten Aeste über den Boden aus und gibt so Rot- und Weißtannenverjüngung Schutz. Wir kennen manche Weide, die vom Walde erobert worden ist, indem diesem der Wachholder als Pionier gedient hat. Ganz steriiler Boden ist so recht produktiv geworden.

In seiner gewöhnlichen Strauchform wächst der Wachholder gar langsam. Der Stamm bleibt gewunden und streckt sich nicht. Ausnahmsweise erlangt er starke Dimensionen. An der Wiener Weltausstellung von 1873 sah man ungarische Wachholderstämme von 30 cm Durchmesser in Brusthöhe. Im vorliegenden Heft dieser Zeit-